

Technischer Betriebsführungsvertrag

zwischen

Gemeinde Bad Laer, Eigenbetrieb Wasserwirtschaft, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, vertreten durch den Bürgermeister Tobias Avermann,

- im Folgenden auch „**Auftraggeberin**“ genannt -

einerseits und andererseits

Abwasserentsorgung Glandorf GmbH, Münsterstraße 11, 49219 Glandorf, vertreten durch den einzigen Geschäftsführer Frank Scheckelhoff,

- im Folgenden auch „**Betriebsführerin**“ genannt -

- Auftraggeberin und Betriebsführerin gemeinsam auch „**Parteien**“ und einzeln je „**Partei**“ genannt -

§ 1 Sachstand

- (1) Die Auftraggeberin und die Gemeinde Glandorf haben am __.__.20__ einen Kooperationsvertrag zum gemeinsamen Betrieb der Kläranlage in Glandorf, die von der Betriebsführerin betrieben wird, unterzeichnet. Der Kooperationsvertrag ist den Parteien bekannt.
- (2) In dem Kooperationsvertrag ist u. a. der gemeinsame Betrieb der Kläranlage in Glandorf geregelt, der zum 01.01.2029 beginnen soll.
- (3) Das Abwasser der Auftraggeberin wird derzeit von der Fa. Schumacher GmbH in der Kläranlage in Bad Laer gereinigt. Die Kläranlage steht in einem Erbbaurecht derzeit der Fa. Schumacher zu und wird aufgrund eines Betreibervertrages von der Fa. Schumacher betrieben. Der Betreibervertrag wurde zum 06.06.2023 gekündigt und das Heimfallrecht zugunsten der Gemeinde Bad Laer ausgeübt.
- (4) Für die Zeit nach Beendigung des Betreibervertrages muss die Abwasserreinigung der Auftraggeberin gewährleistet sein. Dies soll bis zum Beginn des gemeinsamen Betriebes der Kläranlage in Glandorf über die Kläranlage in Bad Laer erfolgen. Allerdings hat die Auftraggeberin nicht das Knowhow, um diese Kläranlage technisch zu betreiben. Daher wird die Betriebsführerin mit der technischen Betriebsführung beauftragt.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftraggeberin überträgt hiermit der Betriebsführerin die technische Betriebsführung ihrer Kläranlage wie in **Anlage 1** beschrieben zum 07.06.2023 (**Beginn des Betriebsführungsvertrages**). Die Parteien werden nach Vertragsunterzeichnung eine Bestandsaufnahme der Anlage machen und diese als Ergänzung zu Anlage 1 zum Vertrag nehmen.
- (2) Die Betriebsführung umfasst gegenüber der Betriebsführerin lediglich den technischen Bereich, diesen jedoch umfassend. Durch die Übertragung der technischen Aufgabengebiete wird die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Auftraggeberin nicht berührt.
- (3) Die der Betriebsführerin übertragene technische Betriebsführung umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend, die in **Anlage 2** aufgeführten Tätigkeiten und alle damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Nebentätigkeiten.
- (4) Die Auftraggeberin bleibt im genehmigungsrechtlichen Sinne für die Abwasserreinigung verantwortlich und damit im Außenverhältnis, insbesondere gegenüber Behörden, Betreiberin der Kläranlage. Die Kommunikation durch die Betriebsführerin mit Behörden ist nicht Vertragsbestandteil, sondern erfolgt allein durch die Auftraggeberin. Die Auftraggeberin wird auf ihren Wunsch bei Bedarf durch die Betriebsführerin unterstützt.

§ 3 Vertragsdurchführung

- (1) Die Auftraggeberin gewährt der Betriebsführerin mit Beginn der Betriebsführung den uneingeschränkten Zugang zu den für die technische Betriebsführung notwendigen Flächen, Gebäuden, Räumen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie dem sonstigen unbeweglichen, beweglichen und immateriellen (bilanziertes ebenso wie nichtbilanziertes) Vermögen für die Dauer dieses Vertrages zur unentgeltlichen Nutzung. Satz 1 gilt entsprechend für während der Vertragslaufzeit von der Auftraggeberin neu angeschafftes oder bei ihr entstehendes, jeweils für die Betriebsführung notwendiges Vermögen.
- (2) Mit dem Beginn der Betriebsführung werden die Parteien Mitbesitzerinnen der Kläranlage, allerdings gehen Verantwortung und Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des technisch zu führenden Betriebs auf die Betriebsführerin über. Das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum der Kläranlage verbleibt jedoch in jedem Fall insgesamt bei der Auftraggeberin.

- (3) Die Betriebsführerin benennt eine/n Verantwortliche/n und eine/n Stellvertreter/in, der/die als Ansprechpartner/in für die Auftraggeberin fungiert. Der/Die Verantwortliche und dessen/deren Stellvertreter/in dürfen nur mit Zustimmung der Auftraggeberin ausgetauscht werden. Die Auftraggeberin kann jeweils den Austausch verlangen, sofern die Person aus ihrer Sicht für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht geeignet ist.
- (4) Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben hält die Betriebsführerin zahlenmäßig ausreichendes und qualifiziertes Personal vor. Die Betriebsführerin ist berechtigt, im Rahmen der Betriebsführung Unteraufträge an Dritte zu vergeben und auch Aufgaben der Betriebsführung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Dritten sind sorgfältig auszuwählen.
- (5) Die Betriebsführerin führt die Kläranlage in dem ihr übertragenen Betriebsführungsbe-
reich wie ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter unter Beachtung der ge-
setzlichen und behördlichen Vorschriften und nach den jeweils einschlägigen Regeln
der Technik. Sie hat textliche Weisungen der Auftraggeberin zu befolgen. Bedenken ge-
gen eine Weisung hat die Betriebsführerin, vor Ausführung der Weisung der Auftrags-
geberin textlich mitzuteilen. Die Betriebsführerin hat die Auftraggeberin vor Ausführung
der Weisung in Textform auf die entstehenden Kosten hinzuweisen. Im Falle eines sol-
chen Hinweises hat die Betriebsführerin die Weisung nur umzusetzen, wenn die Auf-
traggeberin der Betriebsführerin innerhalb von einer Woche nach Zugang des Kosten-
hinweises die Durchführung der Weisung in Textform bestätigt. Weisungen haben al-
lerdings ausschließlich gegenüber dem/der Verantwortlichen bzw. dessen/deren Stell-
vertreter/in zu erfolgen. Zu Weisungen gegenüber dem übrigen Personal die Betriebs-
führerin ist die Auftraggeberin nicht befugt.
- (6) Die Betriebsführerin ist gegenüber den Organen, Gremien der Auftraggeberin und von
der Auftraggeberin beauftragten Dritten nicht weisungsbefugt.
- (7) Die Betriebsführerin ist gegenüber dem technischen Personal der Auftraggeberin wei-
sungsbefugt. Die Auftraggeberin wird der Betriebsführerin bei Vertragsbeginn eine Liste
der davon betroffenen Personen überreichen und diese bei Bedarf aktualisieren.

§ 4 Handeln in fremdem Namen und auf fremde Rechnung, Vertretung

- (1) Die Betriebsführerin handelt, soweit sie im Rahmen der technischen Betriebsführung
Geschäfte der Auftraggeberin tätigen, im Namen und für Rechnung der Auftraggeberin.
Die Betriebsführerin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Auf Verlangen die Betriebsführerin wird die Auftraggeberin eine auf die Betriebsfüh-
rerin lautende Vollmacht ausstellen.

- (3) Die Vornahme von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Auftraggeberin hinausgehen, bedürfen im Innenverhältnis jedoch der vorherigen textlichen Zustimmung der Auftraggeberin: Dazu zählen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte:
- a) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens sowie von Betriebsmitteln mit einem Wert von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall und
 - b) der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und Beauftragung von Werkverträgen im Wert von mehr als 10.000,00 € pro Jahr.
- (4) Folgende Rechtsgeschäfte sind von der Vollmacht der Auftraggeberin an die Betriebsführerin nicht umfasst:
- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von sowie sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Errichtung und Abriss von Bauten auf fremden Grund und Boden;
 - b) Begründung, Änderung oder Beendigung von Dienstverhältnissen;
 - c) Vereinbarung betrieblicher Pensionszusage;
 - d) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, die Erklärung von Schuldbeitritten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - e) der Abschluss, Aufhebung und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - f) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebsführungsverträgen;
 - h) die Gewährung und Aufnahme von Krediten mit Ausnahme der Inanspruchnahme der laufenden Kontokorrentlinien und handelsüblichen Warenkrediten.

§ 5 Auskunfts- und Informationsrechte und -pflichten

- (1) Die Betriebsführerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin, diese unverzüglich über alle Geschäftsvorfälle, die den Rahmen des laufenden Tagesgeschäfts überschreiten sowie über sonstige besondere Ereignisse von wesentlicher Bedeutung zu informieren. Etwaige Mängel, die nicht von der Betriebsführerin im Rahmen dieses Vertrages zu beheben sind, sind der Auftraggeberin unverzüglich durch die Betriebsführerin zu melden.

- (2) Die Auftraggeberin verpflichtet sich im Gegenzug gegenüber der Betriebsführerin, diese während der Dauer des Vertrags alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle Auskünfte zu erteilen, die die Betriebsführerin für die Erfüllung ihrer Vertragspflichten sowie für die Durchsetzung ihrer Rechte aus diesem Vertrag benötigt.

§ 6 Vergütung

Die Vergütung der Betriebsführerin sowie die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus **Anlage 3**.

§ 7 Versicherung und Haftung

- (1) Die Betriebsführerin unterhält für die Dauer dieses Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung und weist der Auftraggeberin jederzeit auf Verlangen die Versicherungsdeckung nach. Der Versicherungsvertrag ist in deutscher Sprache zu fassen, das Versicherungsunternehmen muss eine ladungsfähige Adresse in Deutschland haben. Die Deckungssumme muss mindestens 3 Mio. € pro Versicherungsfall umfassen.
- (2) Die Auftraggeberin hält die Kläranlage für die Dauer dieses Vertrages auf eigene Kosten branchenüblich versichert. Sie wird der Betriebsführerin als mitversicherte Personen in die Deckung mit aufnehmen.
- (3) Die Haftung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – jeweils wie folgt beschränkt:
- a) Jede Partei haftet nur für sich und nicht auch für eine oder mehrere andere Parteien.
 - b) Die Haftung ist beschränkt auf Schäden, die die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt auch für die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Folgeschäden.
 - c) Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehenden lit. b) gelten nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannte Kardinalspflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei regelmäßig vertrauen darf.
 - d) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf einem geringeren Verschuldensgrad als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Parteien bei Abschluss des Vertrages jeweils als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten oder hätten voraussehen müssen.

- e) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit bleiben von den vorstehenden Haftungsbegrenzungen unberührt.
- (4) Die Haftung der Betriebsführerin ist ausgeschlossen, wenn und insoweit ein Schaden dadurch entstanden ist, dass
- a) die Betriebsführerin auf Weisungen der Auftraggeberin handelt und die Betriebsführerin die Auftraggeberin vorher textlich unter Angabe der Gründe und möglicher Auswirkungen auf das Risiko eines Schadens hingewiesen hat, es sei denn, die Auftraggeberin weist nach, dass der Schaden nicht durch die Ausübung des Weisungsrechts verursacht wurde, oder
 - b) die Auftraggeberin eine von der Betriebsführerin vorgeschlagene Maßnahme nicht oder verspätet ausführen lässt, es sei denn, die Auftraggeberin weist nach, dass der Schaden auch sonst entstanden wäre.

§ 8 Compliance und Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich und garantieren gegenseitig, die Vorgaben der Antikorruptionsgesetzgebung, insbesondere die Antikorruptionsgesetzgebung der EU, der Bundesrepublik Deutschland und aller weiterer in Betracht kommenden nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetzgebungen zu beachten und zu befolgen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die Geldwäschepräventionsgesetzgebung aller in Betracht kommenden Rechtsordnungen, insbesondere der EU und der Bundesrepublik Deutschland zu beachten und zu befolgen.
- (3) Bei etwaigen Verstößen gegen die in den vorstehenden Absätzen dieses § 8 genannten Verpflichtungen, stellt die gegen die Vorschriften verstoßende Partei die andere Partei von sämtlichen Schäden, einschließlich Strafgeldern und Geldbußen sowie Rechtsverteidigungskosten auf angemessener Zeithonorarbasis frei.
- (4) Sofern eine Partei im Zusammenhang mit der Abwicklung/Erfüllung dieses Vertrages aufgrund etwaiger Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen von Dritten in Anspruch genommen wird, ist diese Partei verpflichtet, die jeweils andere Partei umgehend zu informieren. Über die Verteidigungsstrategien beraten die Parteien in diesem Falle gemeinsam und streben eine Abstimmung an.
- (5) Die Parteien vereinbaren, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln. Abweichend von Satz 1 ist eine Berichterstattung der Gesellschafter/innen der Betriebsführerin im Rahmen der Vorgaben der kommunalrechtlichen Bestimmungen zulässig, sofern gewährleistet ist, dass diese Berichterstattung unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt.

- (6) Zu den der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegenden vertraulichen Informationen gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Kundenbeziehungen sowie Lieferantenbeziehungen und vertragliche Abreden mit beiden Gruppen. Weiter gehören zu den der Geheimhaltung unterliegenden vertraulichen Informationen auch die Einzelheiten dieses Vertrages.
- (7) Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus und gilt auch nach einer etwaigen Vertragskündigung fort. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag im Übrigen vom Beginn an nichtig ist oder wird.

§ 9 Weitergabe von Informationen, Datenschutz

- (1) Die Parteien sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages erlangten Informationen an ihre Erfüllungsgehilfen/innen und Gesellschafter/innen weiterzugeben, soweit diese sie für die Durchführung der von den Parteien nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen benötigen und ein angemessenes Schutzniveau entsprechend Art. 24 und Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gewährleistet wird.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern/innen, Erfüllungsgehilfen/innen und Dienstleistern/innen (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an eine andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - b) betroffene Personen auf Veranlassung der einer Partei Personen der jeweils anderen Partei kontaktieren.

§ 10 Laufzeit/Wirksamkeit

- (1) Der Vertrag tritt zum Beginn des Betriebsführungsvertrages in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2028. Vor oder während der Mindestlaufzeit ist er nicht ordentlich kündbar, es sei denn, es ist in dem Vertrag oder zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart.
- (2) Der Vertrag verlängert sich mit der Betriebsführerin auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht von der Betriebsführerin oder der Auftraggeberin mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Danach ist eine Kündigung jeweils mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende zulässig. Der Vertrag endet spätestens in jedem Fall mit der Einstellung der Abwasserbehandlung in der Kläranlage Bad Laer aufgrund des gemeinsamen Betriebes in der Kläranlage Glandorf.

- (3) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein,
- a) die nachhaltige Vertragsverletzung durch die Betriebsführerin gegenüber der Auftraggeberin bzw. umgekehrt, wenn zuvor eine schriftliche Abmahnung mit Fristsetzung erfolgte und diese fruchtlos abgelaufen ist.
 - b) die Kündigung des Kooperationsvertrages zwischen der Auftraggeberin und der Gemeinde Glandorf,
 - c) die Genehmigung für den Betrieb der Kläranlage rechtskräftig nicht mehr besteht,
 - d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Betriebsführerin oder Ablehnung eines solchen mangels Masse.
- (4) Jede nach diesem Vertrag ausgesprochene Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das durch den beauftragten Postdienstleister quittierte Datum der Einlieferung.

§ 11 Rückgabepflichten bei Vertragsbeendigung

Die Betriebsführerin hat der Auftraggeberin im Falle einer Vertragsbeendigung unverzüglich nach dem Wirksamwerden der Kündigung sämtliche in ihrem Mitbesitz befindlichen Flächen, die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie sonstiges unbewegliches, bewegliches und immaterielles (bilanziertes ebenso wie nichtbilanziertes) Vermögen, Unterlagen und elektronischen Datensätze, die im Eigentum der Auftraggeberin stehen und/oder im Rahmen dieses Vertrages für die Auftraggeberin angeschafft oder erstellt wurden, zu übergeben.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Anlagen und wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind bzw. werden:
- a) Anlage 1: Beschreibung der Kläranlage
 - b) Anlage 2: Beschreibung der technischen Betriebsführung
 - c) Anlage 3: Vergütung und Zahlungsbedingungen der technischen Betriebsführung
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.

- (3) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Wirksamkeit vereinbaren die Parteien den Sitz der Auftraggeberin als ausschließlichen Gerichtsstand, es sei denn, es ist ein anderweitiges Gericht nach gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich zuständig.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle nichtiger, unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten.

Ort, Datum, _____

Ort, Datum, _____

Auftraggeberin

Betriebsführerin